

Geländeordnung

Geltungsbereich

1. Diese Geländeordnung gilt für sämtliche öffentlichen und privaten Veranstaltungen der Thunerseespiele AG, Zeltweg 10, 3604 Thun. Nachfolgend «Thunerseespiele» oder «Veranstalter» genannt.

Zutritt

2. Das Gelände ist im Grundsatz für alle Personen frei zugänglich. Der Eintritt auf die Tribüne wird nur gegen Vorlage eines gültigen Tickets gewährt. Die Öffnungszeiten des Geländes sowie der Tribüne sind zu beachten.
3. Für den Einlass benötigt jeder Gast ein gültiges Ticket.
4. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben keinen Zutritt zu den Veranstaltungen der Thunerseespiele.
5. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zu den Thunerseespielen.
6. Der Veranstalter lehnt bei Widerhandhabung jegliche Verantwortung oder Haftung ab.

Aufenthalt

7. Auf der Tribüne sowie auf dem frei zugänglichen Gelände hat sich jeder Besuchende so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird.
8. In den Bereichen die speziell für Mitarbeitende der Thunerseespiele vorbehalten sind, ist der Aufenthalt für unbefugte Personen nicht gestattet.
9. Im Gefahrenfall sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.
10. Auf dem gesamten Gelände sowie in dessen Umgebung gilt ein generelles Fahrverbot.
11. Das Mitbringen von pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, Wunderkerzen, Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen ist untersagt.
12. Regen- und Sonnenschirme, große Gepäckstücke sowie sperrige Gegenstände dürfen nicht auf die Tribüne mitgenommen werden und sind am Eingang abzugeben. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für hinterlegte Gegenstände.
13. Es ist nicht gestattet, Esswaren, Geschirr und Glasflaschen auf die Tribüne zu nehmen. Getränke in PET-Flaschen sowie Snacks (Glace) sind erlaubt. Getränke welche in Gläsern, Glasflaschen oder Dosen gekauft werden, müssen beim Tribüneneingang in Becher umgefüllt werden.
14. Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Thunerseespiele auf dem Gelände Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, zu musizieren, Drucksachen zu verteilen oder Werbe-/Sammelaktionen durchzuführen.
15. Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
16. Auf der Tribüne besteht ein generelles Rauchverbot.
17. Tiere sind auf der Tribüne generell verboten. Blindenführ- und andere Assistenzhunde sind vom allgemeinen Hundeverbot ausgenommen, sofern ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden kann. Die Zuweisung der dafür vorgesehenen Plätze erfolgt durch die Thunerseespiele und muss im Vorfeld angemeldet werden.
18. Zu- und Abgängen der Tribüne (Rettungs- und Fluchtwege) müssen jederzeit frei zugänglich sein und es ist nicht erlaubt sich längere Zeit darin aufzuhalten.

19. Gäste können aus der laufenden Vorstellung verwiesen werden, wenn sie diese stören oder andere Besuchende belästigen. Ihnen kann auch der Zutritt verweigert werden, wenn Anlass zur entsprechenden Befürchtung besteht. Den Anordnungen des Theaterpersonals ist Folge zu leisten. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann der Veranstalter eine Wegweisung aussprechen. Der Eintrittspreis wird in diesen Fällen nicht erstattet.

Beginn/Einlass

20. Das Gelände und die Gastronomiebetriebe werden in der Regel 3.5h, die Tribüne 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn geöffnet. Abweichende Öffnungszeiten sind möglich.
21. Nach Beginn der Vorstellung kann Gästen mit Rücksicht auf die Show und die anderen Gäste der Zutritt zur Tribüne erst in einer geeigneten Pause gewährt werden. Zudem besteht bis zu einer möglichen Pause kein Anrecht auf den gebuchten Sitzplatz. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Umplatzierungen vorzunehmen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Eine Rückerstattung des Ticketpreises aufgrund eines möglichen Wechsels der Preiskategorie ist ausgeschlossen.
22. Die Vorstellung wird sitzend auf dem vorgängig gebuchten Platz genossen. Umplatzierungen sind nur in Absprache mit dem Theaterpersonal möglich. Aufstehen ist nur in der Pause und am Schluss der Vorstellung möglich.

Ton-, Foto- und Filmaufnahmen

23. Auf der Tribüne sind während der Vorstellung Ton-, Foto- und Filmaufnahmen aus urheberrechtlichen Gründen untersagt. Bei Zuwiderhandlungen ist das Theaterpersonal berechtigt, Aufnahmegeräte, Mobiltelefone und Kameras einzuziehen und bis zum Ende der Veranstaltung einzubehalten. Zudem müssen Fotos, Ton- und Videoaufnahmen im Beisein eines Theatermitarbeitenden unwiderruflich gelöscht werden.
24. Mobiltelefone müssen vor Beginn der Vorstellung ausgeschaltet werden.

Störung des Hausfriedens

25. Erhebliche Verstösse gegen die Geländeordnung führen grundsätzlich zu einer Verwarnung und in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen zu einer Wegweisung. Hierzu zählen insbesondere:
 - Das Mitbringen und der Genuss von Drogen
 - Das Mitbringen und die Benutzung von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen
 - Die Androhung und Anwendung von körperlicher Gewalt
 - Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung, Randalieren, Betteln
 - Beschimpfen oder Beleidigen von Theaterpersonal, von Personal anderer im Theater tätiger Firmen oder von Besuchenden des Theaters
 - Verunreinigung des Geländes

Der Eintrittspreis wird in diesen Fällen nicht erstattet.

Hygiene- und Abstandsvorschriften

26. Behördliche Vorschriften sowie vom Veranstalter angeordnete Massnahmen sind von den Besuchenden einzuhalten. Bei Widerhandlungen kann der Veranstalter Gäste vom Gelände verweisen. Der Eintrittspreis wird in diesen Fällen nicht erstattet.

Thun, 14.11.2025